

Comité-Bericht

über die Rechenschaft des Landes-Ausschusses bezüglich seiner Geschäftsgebarung seit dem Schlusse des vorjährigen Landtages.

Hoher Landtag!

Der Rechenschaftsbericht des Landesauschusses über seine Geschäftsgebarung seit dem Schlusse des vorjährigen Landtages wurde von dem zur Prüfung desselben aufgestellten Comité mit Hinsicht auf die vom Landes-Ausschusse nach den §§. 26 — 31 der L. O. zu erfüllenden Obliegenheiten einer ins Detail eingehenden Würdigung unterzogen und nicht nur im Allgemeinen unausstellig sondern auch in Berücksichtigung des großen Umfanges mehrerer seiner zahlreichen Geschäfte und der Art und Weise der Geschäftsgebarung in den Resultaten, die er enthält, höchst anerkennenswerth befunden.

Indem das Rechenschaftsoperat dem h. Hause vollständig durch Vorlesung mitgetheilt wird, glaubt das Comité nach seiner soeben vorausgeschickten Erklärung nur mehr einzelne wichtigere Gegenstände desselben sogleich bei deren Berührung mit Bemerkungen und Anträgen begleiten, alle übrigen Mittheilungen des Rechenschaftsberichtes aber dem h. Landtage lediglich zur Kenntnißnahme empfehlen zu sollen.

Diese Bemerkungen sind, und zwar:

ad I. A. einschließlich C. Hiemit erscheinen alle vom letztjährigen Landtag gefaßten Beschlüsse von Seite des Landesauschusses in so weit es in seinem Bereiche lag, ausgeführt.

Eine einzige Ausnahme hievon bildet der Beschluß vom 26. Sept. v. J., mit welchem der Landesauschuß beauftragt wurde, dem h. Landtage in der nächsten Session eine entsprechend den Verfassungsgesetzen revidirte Landesordnung sowie auch eine Landtagswahlordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen und bei dieser Revision auf zwei Anträge Rücksicht zu nehmen, von denen der eine von Dr. Zuffel und Cons. ausging und dahin zielte, die §§. 6, 8 und 10 der Landtagswahlordnung so abzuändern, daß das Wahlrecht zum Landtag und die Wählbarkeit in den Landtag auf alle jene Staatsbürger ausgedehnt werde, welche nach dem Gemeindegesetze zur Wahl der Gemeindevertretung berufen sind, — der andere aber von Dr. Bissl und Cons. eingebracht worden war, dahin lau-

tend, daß für die Wahlen der Wahlmänner und der Landtagsabgeordneten die geheime Abstimmung mittelst Stimmzetteln an der Stelle der mündlichen Stimmgebung einzuführen und zu diesem Zwecke die §§. 21, 30, 31, 33, 35, 36 und 40 der Landtagswahlordnung nach Maßgabe eines gleichzeitig vorgelegten Gesetzentwurfes abzuändern seien.

Die Unterlassung der Ausführung dieses Beschlusses dürfte darin ihre Rechtfertigung finden, daß seither die demselben zu Grunde liegenden Ideen einen viel größeren Kreis ergriffen, daß eine weitgehende Wahlreform, Einführung direkter Wahlen in den Reichsrath, Vermehrung der Abgeordneten, Aufhebung der Gruppenvertretung u. s. w. und als nothwendige Folge Abänderungen in den Landesordnungen und Landtagswahlordnungen ein ständiges Thema der öffentlichen Besprechung geworden sind.

Da sich bei dieser Sachlage Land und Regierung der verfassungsmäßigen Behandlung dieser wichtigen Fragen im Reichsrathe und in den Landtagen nicht werden entziehen wollen, so würde die Ausführung des erwähnten Landtagsbeschlusses augenscheinlich als eine verfrühte und unzweckmäßige erschienen sein, und bei dem innern Zusammenhange der erwähnten Fragen nur ein Stückwerk zu Tage gefördert haben, dessen Einfügung in den Rahmen der möglicherweise zu erwartenden Reformen später mit vielleicht nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft sein würde.

Das Comité stellt deßhalb den Antrag:

Der h. Landtag wolle unter den obwaltenden Umständen die Unterlassung der in seiner XVI. Sitzung vom Jahre 1868 beschlossenen Vorlage eines Entwurfes einer Revision der Landesordnung und Landtagswahlordnung billigen, und den Landesauschuß bis auf weiteres von der Verpflichtung zur Verfassung derselben entbinden, wohl aber in Erwägung, daß der Beschlußfassung über die erwähnten zwei Anträge jene oder andere wesentliche Bedenken nicht entgegenstehen dürften, diese Anträge noch in der diesjährigen Session wieder aufzunehmen und der verfassungsmäßigen Erledigung zuführen.

Ob oder in wiefern übrigens der gegenwärtig versammelte h. Landtag sich in eine Verhandlung der oben berührten Zeitfragen und Wünsche einlassen soll, mag das Comité hier um so weniger zur Erörterung zu bringen, als es die Gelegenheit diejer Berichterstattung Angesichts der hohen und weitgehenden Bedeutung ihres Gegenstandes auf keinen Fall dazu für geeignet hält.

Einer Vorlage durch den Landesauschuß gewärtigt zwar auch noch der Beschluß des h. Landtages vom 10. September 1868: der Landesauschuß habe dem künftigen Landtage das Liquidationsergebniß der sogenannten Vermooser-Marschkonkurrenzgelder zur ferneren Evidenzhaltung zugleich mit dem Nachweise der wirklichen Verwendung zur Errichtung der Landesirrenanstalt in Balduna vorzulegen; allein der Landesauschuß hat diese Nachweisung bereits im Punkt XII. seines vorliegenden Berichtes zugesichert, so wie auch die

ihm mit Beschluß vom 25. Sept. 1868 aufgetragenen Vorarbeiten über die zweckmäßigste Art und Weise des Landeserfordernisses durch eine Vermögenssteuer in einem eigenen Berichte schon zur Kenntniß des h. Hauses gelangten, und die Ausführung noch anderer im Punkte I. des Rechenschaftsberichtes nicht speziell aufgeführten Beschlüsse in spätern Punkten desselben dargethan wurde.

Was den Erfolg der im vorjährigen Landtag gefaßten Beschlüsse betrifft, kann derselbe als den Wünschen und Verhältnissen vollkommen entsprechend bezeichnet werden, indem selbst die a. h. Genehmigung des Gesetzentwurfes wegen Einführung des Bataillons-Verbandes unter den Landesjägern-Compagnien und die Ablehnung des Ansuchens um vorläufige Mittheilung des Entwurfes des Wehrgesetzes durch die Berufung auf den Artikel III dieses Gesetzes begründet und gerechtfertigt erscheint, und indem auch die Nichtwiederung der bloßen Empfehlung der Gesuche der Parzelle Stuben und der Gemeinde Damüls so wie die des bloßen Wunsches um Erlassung eines Reichs-Polizei-Strafgesetzes in der Natur der bezüglichen Beschlüsse liegt, während es übrigens bekannt wurde, daß diesfalls von Seite der hohen Regierung wirklich Schritte geschehen sind.

- ad. II. Das Comite hat sich durch Einsichtnahme der Detailrechnungen und deren wesentlichsten Belege von der schönsten Ordnung dieser Vermögensgebarung und von der dabei befolgten möglichsten Sparsamkeit überzeugt, und kann daher mit Beruhigung auf die Genehmhaltung dieser Rechnung eintreten.

In den Positionen für Krankenpflege, Schubauslagen und landschaftlichen Haushaltung zeigt sich zwar eine Ueberschreitung des Präliminars, allein sie rechtfertigt sich durch die Nothwendigkeit der erwachsenen Auslagen.

- ad. III. Da wie bemerkt, der tiroler Landesausschuß die Verwaltung des gesammten und des besondern Grundentlastungsfondes zu besorgen hat; da dieser ferner, die auf das J. 1868 sich beziehenden Rechnungsabschlüsse noch nicht mittheilte, und da überhaupt diese Verwaltung von jeher der unmittelbaren Einflußnahme der Landesvertretung von Vorarlberg entzogen war; so kann sich das Comite in dieser Sache nur auf den guten Glauben und auf die Wahrscheinlichkeit stützen und daher auch nur in deren Berücksichtigung nach der bisherigen Gepflogenheit die Genehmigung der beantragten Voranschläge, nämlich für den gemeinsamen tirolisch-vorarlbergischen Grundentlastungsfond und für die besondere Schuld des Landes Vorarlberg und die Genehmigung der Bewilligung eines Steuerzuschlages von 3 $\frac{1}{2}$ fr. pr. Gulden, zur Bedeckung des Landes-Erfordernisses für das Jahr 1870 bevormorten übrigens aber bemerken, daß sich aus dem Voranschlage bezüglich der Schuld des Landes Vorarlberg eine Verminderung der rückständigen Regiekosten ergibt.

- ad. IV. Es dürfte zur befriedigenden Kenntniß zu nehmen sein, daß die h. Regierung sich beeilt hat, schon in der gegenwärtigen Session ein Landesgesetz über die Erfüllung der Wehrpflicht in der Landwehr zur verfassungsmäßigen Behandlung einzubringen.

ad. V. Indem sich die großen Verdienste S. Excellenz, des Herrn Handelsministers Edler v. Plener um die Förderung der Interessen des Landes durch Schienenwege nicht verkennen lassen, stellt das Comite den Antrag: der h. Landtag wolle dem Ausdrücke des Dankes, welcher der Landesauschuß dem Herrn Handelsminister für seine Bemühungen um die Borarlberger Eisenbahn bezeigte, seine vollste Zustimmung erteilen und dieß durch Aufstehen von den Sitzen zu erkennen geben.

Das vorzüglichste Verdienst um diese Bahn und deren Verzweigung, so wie um die nahe Aussicht auf das Zustandekommen einer den Weltverkehr in und durch das Land ziehenden Arlbergbahn haben die Herren Karl Ganahl und Consorten, indem sie es waren, die schon zu einer Zeit, wo man sich noch kaum der Hoffnung zu einem solchen Glücke für das Land hinzugeben wagte, aus eigener Anregung und ohne alle Unterstützung auf eigene Gefahr mit außerordentlichen Kosten die größten und verschiedenartigsten Hindernisse dieser Schienenwege bekämpften und bis zur Erfüllung dieser ihrer sich selbst gesetzten Aufgabe rastlos und unverdrossen ausharrten.

Das erhebende Bewußtsein dem Lande Borarlberg damit für alle Zukunft eine der Hauptbedingungen eines geistigen und materiellen Aufschwunges gesichert zu haben, kann allein das großmüthige und edle Streben dieser Patrioten wahrhaft belohnen, während ihnen das Land derzeit dafür nur einen anerkennenden Dank zu zollen vermag.

Obgleich das h. Haus diesem Danke dem Herrn Karl Ganahl als ersten und vorzüglichsten Vorkämpfer dieses großen Unternehmens gegenüber in seiner Sitzung vom 27. v. M. einigen Ausdruck verliehen hat, glaubt das Comite doch, daß ihm und seinen Consorten diese dankbare Anerkennung des Landes zum fortdauernden Andenken und zur Freude ihrer Nachkommen als besondere Auszeichnung verbrieft werden sollte und stellt deßhalb den Antrag:

Der h. Landtag wolle den Landesauschuß beauftragen, dem Herrn Karl Ganahl und Consorten für ihre außerordentlichen und erfolgreichen Bemühungen um Schienenwege durch und nach Borarlberg in einer Urkunde die vollste Anerkennung und den wärmsten Dank auszudrücken und dieselbe dem Ersteren zu behändigen.

ad. VII. Das Comite würde sich zwar gedrungen fühlen, dem h. Landtage eine baldige und befriedigende Erledigung dieser hochwichtigen Angelegenheit zu empfehlen; da jedoch laut der eben vernommenen Bemerkung des Landesauschusses wegen der Rheinkorrektion eine besondere Vorlage zu erwarten ist, so werden sich Bemerkungen und Anträge viel geeigneter an die Diskussion derselben anknüpfen lassen.

ad. IX. Durch Einsichtnahme der bezüglichen Akten hat sich das Comite möglichst überzeugt, daß die Genehmigung der Landesbeiträge nur nach strenger Prüfung der Aufnahmebedingungen erfolgte.

ad. X. Diese umfangreiche ins Kleinste belegte Baurechnung liefert einen Beweis seltener Genauigkeit und Ordnung, weshalb der Antrag des Landesauschusses sie genehm zu halten vom Comite gerne unterstützt wird.

Indem durch diese Rechnung aber auch die vom Landesauschusse gerühmten besondern Verdienste des Herrn Wohlwend um das erfreuliche Fortschreiten und Gelingen des Baues bestätigt werden und indem das Land seiner Aufopferung und Umsicht bei dieser Bauführung nicht nur Ordnung, sondern auch große Ersparungen zu verdanken hat, so glaubt das Comite ohne beirüchten zu müssen, zu verschwenderisch im Loben zu werden, wahrlich nicht umhin zu können, auch diesem Biedermann öffentlich die vollste Anerkennung seines geistlichen Wirkens angeheißen zu lassen und stellt deshalb den Antrag:

Der h. Landtag wolle dieselbe durch Aufstehen von den Sitzen zu erkennen geben.

Ferner findet das Comite bezüglich der Irrenanstalt in Balduna noch folgende in der Natur der Sache liegende und sich selbst begründende Anträge zu stellen, als:

Der h. Landtag wolle

1. Die bisherigen Kreditoperationen des Landesauschusses mit der Sparkasse zu Feldkirch zur Deckung der Baukosten gutheißen;
2. den Landesauschuß beauftragen:
 - a. das Landesirrenhaus und seine Einrichtung gegen Brandschäden ehestens affekturiren zu lassen,
 - b. die Verhandlungen zur genauen Feststellung der Rechtsverhältnisse der Landesirrenanstalt zur Wohlthätigkeitsanstalt in Balduna und ihrer wechselseitigen Beziehungen mit möglichster Schonung der beiderseitigen Interessen einem baldigen Abschlusse zuzuführen,
 - c. die Bemühungen zur Erlangung eines Antheiles an einer Wohlthätigkeitslotterie fortzusetzen, und
 - d. eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen zum Baue und zur Einrichtung des Irrenhauses in geeigneter Weise einzuleiten.

ad. XI. Dieser Antrag verdient zweifellos volle Genehmigung.

ad. XIV. Auch dem Antrage des Landesauschusses um die nachträgliche Gutheißung seiner Verwendung wegen Erlangung der a. h. Bewilligung von mehr als 300 Proz. der direkten Steuern betragenden Zuschläge für nachbenannte Gemeinden, bezüglich des J. 1869 stimmt das Comite bei; als:

für die Gemeinde	ein Zuschlag von ‰
Au	317
Geißau	329
Schredon	338
Reutte	343
Fluh	353
Lustenau	367
Lingenau	471
Hohenems (israel.)	484

Bregenz, 4. Oktober 1869.

G. Hämmerle, Obmann.

Dr. Bisl, Berichterstatter.

